

# Beitragsordnung

des Vereins

## MitWerk

Kreislauf, Werkstatt und Kultur

### §1 Grundsatz

Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der allgemeinen Vereinsarbeit und der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele. Sie sind von allen Mitgliedern zu entrichten.

Mitglieder können die Werkstatt und andere Vereinseinrichtungen nach Einweisung und im Rahmen der jeweiligen Ordnungen nutzen, soweit Kapazitäten verfügbar sind. Der Mitgliedsbeitrag ist kein pauschales Nutzungsentgelt, sondern dient der allgemeinen Unterstützung des Vereins und seiner gemeinnützigen Zwecke.

### §2 Beitragshöhe

Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag:

5 € pro Monat (60 € pro Jahr)

Für jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) beträgt der Beitrag:

1 € pro Monat (12 € pro Jahr)

Familienmitgliedschaft: 7,50 € pro Monat (90 € pro Jahr)

Eine Familienmitgliedschaft umfasst zwei Erwachsene sowie deren minderjährige Kinder, soweit diese Mitglieder des Vereins sind. Die Mitgliedschaft jedes Familienmitglieds besteht eigenständig; die Familienmitgliedschaft stellt lediglich eine gemeinsame Beitragsregelung dar.

Der Beitrag wird grundsätzlich jährlich im Voraus eingezogen.

### §3 Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

Der Mindestförderbeitrag beträgt 1 € pro Monat (12 € pro Jahr). Fördermitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag leisten.

#### **§4 Ermäßigungen**

Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen einen ermäßigten Beitrag festlegen oder zeitweise aussetzen, insbesondere für

- Schüler\*innen und Studierende,
- Menschen mit geringem Einkommen sowie
- soziale Härtefälle.

Es soll niemand aus finanziellen Gründen ausgeschlossen werden.

#### **§5 Freiwilliger Werkstatt-Solidarbeitrag**

Zur Deckung der laufenden Kosten der Werkstatt (Wartung, Reparaturen, Verbrauchsmaterial, Strom und Betrieb) wird für die Nutzung um einen freiwilligen Solidarbeitrag gebeten.

Die Höhe des Solidarbeitrags kann vom Mitglied entsprechend Art und Umfang der Nutzung selbst gewählt werden. Er kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich geleistet und jederzeit mit Wirkung zum nächsten Abbuchungstermin geändert oder beendet werden.

Orientierungsbeträge für den Solidarbeitrag sind im Aufnahmeformular und im Infoblatt zur Werkstattnutzung angegeben.

Der Solidarbeitrag ist freiwillig. Die Zahlung ist keine Voraussetzung für die Nutzung und begründet keinen Anspruch auf bestimmte Nutzungszeiten oder Leistungen.

#### **§6 Abteilungsbeiträge**

Abteilungen des Vereins können mit Zustimmung des Vorstands eigene Abteilungsbeiträge erheben. Diese kommen zum Grundmitgliedsbeitrag hinzu.

Höhe und Fälligkeit regelt die Abteilungsordnung oder ein Anhang zu dieser Beitragsordnung.

#### **§7 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Zahlung per Überweisung zulassen. Bei unterjährigem Beitritt wird der Beitrag anteilig ab dem Folgemonat der Aufnahme berechnet.

#### **§8 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Sie endet mit Wirksamwerden des Austritts oder der Streichung. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht anteilig zurückerstattet.

#### **§9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 23.07.2026 in Kraft.